



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2018

Nr. 1 Bestätigung der Landeshaushalts- rechnung 2016

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: Poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 1 Bestätigung der Landeshaushaltsrechnung 2016

Der Rechnungshof hat bei der stichprobenweisen Prüfung

- **keine wesentlichen Abweichungen zwischen den in der Haushaltsrechnung 2016 und den Büchern sowie in anderen Nachweisen aufgeführten Beträgen und Angaben festgestellt, die für die Entlastung von Bedeutung sein könnten,**
- **keine wesentlichen Einnahmen und Ausgaben festgestellt, die nicht belegt waren.**

Bei der dem Rechnungshof aufgegebenen Prüfung¹ wurde insbesondere Folgendes festgestellt:

1 Rest-Kreditemächtigung

Die Rest-Kreditemächtigung für den Kernhaushalt wies Ende 2016 einen Bestand von 2.036 Mio. € auf. Der Rechnungshof hat empfohlen, den Bestand um mehr als 220 Mio. € zu mindern. Um diesen Betrag unterschritten die Tilgungsausgaben (ohne Umschuldungen) die korrespondierenden Ausgabeansätze.

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, wie in den Vorjahren könne von einer freiwilligen Inabgangstellung der Mindertilgung ausgegangen werden.

2 Haushaltstechnische Verrechnungen

Die haushaltstechnischen Verrechnungen weichen seit Jahren in Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben voneinander ab². Die Differenz stieg 2016 in dem Betrachtungszeitraum seit 2008 auf einen neuen Höchstbetrag von mehr als 6,4 Mio. €.

Das Ministerium hat mitgeteilt, die Differenz resultiere überwiegend aus zwei Positionen im Kapitel 14 02. Im Zusammenhang mit Ersatzzahlungen aufgrund von nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft seien um über 6,4 Mio. € höhere Auszahlungen angefallen, deren Absehbarkeit bereits mit einer Restebewilligung aus 2015 Rechnung getragen worden sei³.

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass ein hoher Anteil der Ausgabereste, die 2016 zur Auszahlung angewiesen wurden, auf zweckgebundene Einnahmen entfiel, die dem Land vor der Übertragung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwendung von Ersatzzahlungen auf die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-

¹ Artikel 120 Abs. 2 Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2015 (GVBl. S. 35), BS-100-1, §§ 89 Abs. 2 und 97 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 467), BS 63-1.

² Nach den Zuordnungshinweisen des Gruppierungsplans müssen die Einnahmen der Obergruppe 38 in der Regel den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen.

³ Zu den grundsätzlichen Bedenken des Rechnungshofs gegen die Bildung von Ausgaberesten bei haushaltstechnischen Verrechnungen - vgl. Jahresbericht 2015, Nr. 1, Teilziffer 2.3 (Drucksache 16/4650).

Pfalz zustanden^{4, 5}. Unabhängig von den Bedenken, diese Mittel wie durchlaufende Posten⁶ zu behandeln, geht er davon aus, dass das Ministerium weiterhin auf eine haushaltsneutrale Buchung der haushaltstechnischen Verrechnungen hinwirkt⁷.

3 Minusbeträge

Bei mehreren Haushaltsstellen sind negative Rechnungsergebnisse - also ggf. per saldo Einnahmen bei Ausgabebetiteln und Ausgaben bei Einnahmetiteln - aufgeführt. Vereinzelt waren Minusbeträge darauf zurückzuführen, dass nach Abschluss der Bücher des abgelaufenen Haushaltsjahres im anschließenden Haushaltsjahr Korrekturen von Fehlbuchungen oder Titelverwechslungen vorgenommen wurden. In einem Fall führten Fehl- und Umbuchungen einschließlich einer erst 2016 vollzogenen Annahmeanordnung dazu, dass die Ist-Ausgaben 2015 um 83.600 € zu hoch und 2016 zu niedrig ausgewiesen wurden.

Das Ministerium hat erklärt, jahresübergreifende Korrekturbuchungen verfälschten - bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr - in der Regel die Rechnungsergebnisse, wenn die Korrektur nicht mehr vor dem Kassenschluss durchgeführt werden könne. Allerdings sei zu bedenken, dass das gewünschte Ergebnis insgesamt, also auf zwei Jahre gesehen, dadurch erreicht werde.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass anstelle nachträglicher - die Rechnungsergebnisse verfälschender - Korrekturen nicht berichtigte Fehlbuchungen in der jeweiligen Jahresrechnung kenntlich gemacht werden können⁸.

4 Zahlungsabwicklungen über Verwahrkonten

Aus dem Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE) waren Ende 2016 Mittel von fast 3 Mio. € nicht dem Landeshaushalt, sondern einem Verwahrkonto zugeordnet. Außerdem enthielten die Verwahrungen einen Betrag von über 270.000 €, der mit „Sportanlagenförderung“ bezeichnet war.

Das Ministerium hat mitgeteilt, bei den an der Bewirtschaftung der EFRE-Mittel beteiligten Fachressorts sei abgefragt worden, welche Mittel noch benötigt würden und bis wann mit einem Mittelabruf zu rechnen sei. Sobald die Angaben vorlägen, werde das Verwahrkonto aufgelöst.

Bezüglich der Sportanlagenförderung hat das Ministerium auf das 2006 vorgestellte Schuldendiensthilfeprogramm verwiesen. Mittel aus den zwischen 2007 und 2009 aufgenommenen Darlehen seien an die Mitglieder einer kommunalen Darlehensgemeinschaft geflossen und hätten ausschließlich zum Bau und zur Instandhaltung von Schwimmbädern eingesetzt werden dürfen. Das Land habe die Zahlstellenfunktion für die Abwicklung der Auszahlungen an die Kommunen wahrgenommen, um

⁴ Vgl. hierzu auch Jahresbericht 2016, Nr. 18 - Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft - (Drucksache 16/6050), Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2016 des Rechnungshofs (Drucksache 17/7 S. 11), Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses (Drucksache 17/900 S. 13), Beschluss des Landtags vom 15. September 2016 (Plenarprotokoll 17/11 S. 522), Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2014 (Drucksache 17/2150 S. 7).

⁵ Siehe hierzu auch Beitrag Nr. 19 „Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft“ dieses Jahresberichts.

⁶ Durchlaufende Posten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 LHO und Nr. 1 zu § 14 VV-LHO sind Beträge, die im Landeshaushalt für einen anderen vereinnahmt und in gleicher Höhe an diesen weitergeleitet werden, ohne dass das Land an der Bewirtschaftung der Mittel beteiligt ist (Gruppen 382 und 982 des Gruppierungsplans). Hierzu zählen beispielsweise Durchlaufspenden.

⁷ Vgl. hierzu auch Jahresbericht 2017, Nr. 1, Teilziffer 6 (Drucksache 17/2200).

⁸ Vgl. Schuy/Raack in: Engels/Eibelshäuser, Kommentar zum Haushaltsrecht, Randnummer 5 zu § 76 BHO.

den Einzelzahlungsverkehr mit der kreditgebenden Bank zu erleichtern. Aus heutiger Sicht würde ein Programm aus haushalterischen Gründen in dieser Form nicht mehr aufgelegt werden.

5 Ausgabereste

Klassische Ausgabereste von 58.700 € und 23.900 € wurden bei zwei Titeln der Hauptgruppe 5 gebildet und auf einen Titel der Hauptgruppe 8 übertragen. Diese Verfahrensweise wird durch die haushaltsrechtlichen Vorgaben (Grundsatz der sachlichen Bindung⁹) nicht gedeckt.

Ferner wurden bei sechs Haushaltsstellen Ausgabereste von jeweils weniger als 100 € gebildet. Bei den Resteübertragungen wurden neun Titeln Beträge von jeweils weniger als 100 € zugeordnet.

Das Ministerium hat unter Hinweis auf gegenseitig deckungsfähige Ansätze und Haushaltsreste erklärt, unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensvereinfachung sei eine direkte Übertragung der Haushaltsreste auf eine andere Haushaltsstelle durchgeführt worden. Im Übrigen werde die Auffassung geteilt, dass Resteübertragungen in einer Größenordnung unter 100 € verzichtbar seien, sofern es sich nicht um zweckgebundene Mittel handele.

Der Rechnungshof geht davon aus, dass künftig - wie vom Ministerium 2015 bestätigt - die sachliche Bindung bei klassischen Resten⁹ vorrangig beachtet wird.

6 Erwirtschaftung globaler Minderausgaben

In Nr. 2.2 des Rundschreibens vom 21. Dezember 2015 über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2016¹⁰ hatte das Ministerium darauf hingewiesen, dass die globalen Minderausgaben möglichst außerhalb der Hauptgruppen 7 und 8 (Investitionsausgaben) erwirtschaftet werden sollten. Den Angaben in der Übersicht 20 zur Haushaltsrechnung zufolge wurden von den 2016 veranschlagten globalen Minderausgaben von fast 37,1 Mio. € über 7,9 Mio. € und somit mehr als 21 % bei investiven Titeln nachgewiesen. In den Einzelplänen 03 und 08 lagen die Anteile sogar bei 37 % und 33 %.

Im Kapitel 03 04 sollten nach den Erläuterungen im Haushaltsplan globale Minderausgaben von 900.000 € erwirtschaftet werden. Für dieses Kapitel wurde ein erwirtschafteter Betrag von „lediglich“ 431.600 € nachgewiesen, im Übrigen wurden andere Kapitel des Einzelplans 03 zur Erwirtschaftung herangezogen.

Das Ministerium hat erklärt, auch für den Vollzug des Haushaltsjahres 2018 werde darauf hingewiesen, dass die globalen Minderausgaben möglichst nicht bei den Hauptgruppen 7 und 8 erbracht werden sollten. Kapitel 03 04 verwalte „treuhänderisch“ Mittel anderer Ressorts. Dieser Zweck hätte in der Erläuterung präziser gefasst werden müssen.

7 Stabilisierungsfonds nach § 5 a Landesfinanzausgleichsgesetz

Der Stabilisierungsfonds wurde bisher als Sondervermögen geführt. Er wies Ende 2016 als „Bestand der Finanzreserve“ einen Betrag von über 543,4 Mio. € aus. Planmäßige Haushaltsansätze waren nicht ausgebracht worden, Bestandsveränderungen wurden buchungsmäßig nicht nachgewiesen.

Das Ministerium hat erklärt, der Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Landesfinanzausgleichsgesetz sehe vor, den Begriff „Stabilisierungsfonds“ durch „Stabilisierungsrechnung“ zu ersetzen und den Begriff „Sondervermögen“ zu streichen. Die

⁹ § 45 Abs. 2 LHO.

¹⁰ MinBl. 2016 S. 35.

möglicherweise irreführenden Begriffe „Verstetigungsdarlehen“ und „Finanzvermögen“ sollten durch den Begriff „negative bzw. positive Finanzreserve“ ersetzt werden. Dadurch werde offensichtlich, dass kein Sondervermögen im haushaltsrechtlichen Sinne geführt werde.

8 Kosten für Entwurfsbearbeitung, Planung und Bauaufsicht für Kreisstraßen

Bei Kapitel 03 19 Titel 891 04 sind für 2016 Ist-Ausgaben von 11 Mio. € ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Mittel des kommunalen Finanzausgleichs, die dem Landesbetrieb Mobilität zur Finanzierung der o. g. Aufgaben zugewiesen wurden.

Das Ministerium hat zugesagt zu prüfen, ob im Hinblick auf die aus dem kommunalen Finanzausgleich finanzierten Kosten eine klarstellende Anpassung des Landesfinanzausgleichsgesetzes notwendig sei.

9 Selbstbewirtschaftungsmittel

Der Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel der Hochschulen stieg von 2013 bis 2016 um mehr als 3,9 Mio. € auf über 21,6 Mio. €

Das Ministerium hat erklärt, um langfristig die Selbstbewirtschaftungsmittel auf ein angemessenes Verhältnis zu reduzieren, werde das für Wissenschaft zuständige Fachressort dieses Thema gemeinsam mit den Hochschulen angehen.

10 Beteiligungen des Landes

In der Übersicht über die Beteiligungen des Landes (Übersicht 11 zur Haushaltsrechnung) ist die Stiftung Rheinland-Pfalz für Innovation aufgeführt, deren Auflösung zum 31. Dezember 2015 vom Ministerrat beschlossen worden war. Landesstiftungen, die der Aufsicht des Ministeriums des Innern und für Sport unterstehen, wie z. B. die Stiftung Historisches Museum der Pfalz sowie die Stiftung Staatliches Görres-Gymnasium Koblenz, sind nicht in die Übersicht aufgenommen. Die Stiftung zur Förderung begabter Studierender und des wissenschaftlichen Nachwuchses ist ebenfalls unerwähnt.

Das Ministerium hat erklärt, die Stiftung Rheinland-Pfalz für Innovation sei zwar Ende 2015 geschlossen worden und habe sich 2016 im sogenannten „Auflösungsjahr“ befunden. Allerdings seien erst Mitte 2017 die restlichen Vermögensbestände an den Landeshaushalt übertragen worden. In der Übersicht 2017 werde die Stiftung nicht mehr enthalten sein. Hinsichtlich der übrigen Stiftungen werde mit den Fachressorts geklärt, ob diese in die Übersicht aufzunehmen seien.

11 Geldforderungen

Die Transparenz der für das Haushaltsjahr 2016 von den Landeskassen erstellten Übersichten über die Geldforderungen des Landes aus der Hingabe von Darlehen war teilweise eingeschränkt. Anfangsbestände 2016 stimmten nicht immer mit den Endbeständen 2015 überein. Eine Darlehensauszahlung von 1,3 Mio. € war nicht als Forderungszugang erfasst. Infolge einer unbefristeten Niederschlagung wurde bei einer Position der Forderungsbestand um fast 51.000 € zu Unrecht gemindert. Gründe für Abweichungen zwischen Forderungszu- und -abgängen einerseits und den in der Titelübersicht ausgewiesenen Ist-Ergebnissen andererseits waren nicht angegeben. Darlehensauszahlungen und -rückflüsse wurden nicht ausschließlich bei den nach den Richtlinien zur Haushaltssystematik zuzuordnenden Obergruppen ausgewiesen.

Die betroffenen Landeskassen haben ihre Übersichten berichtigt oder Korrekturen angekündigt sowie abweichende Angaben ergänzend erläutert.

12 Nicht abgerechnete Abschlagszahlungen

Den Nachweisen der Landeskassen zufolge waren viele Abschlagszahlungen, die 2006 bis 2014 geleistet worden waren, Ende 2016 noch nicht abgerechnet. Bei einem Großteil dieser Positionen ist nicht auszuschließen, dass eine Kennzeichnung der Schlusszahlung versehentlich unterblieb und es sich insoweit um „Dateileichen“ handelt¹¹.

Das Ministerium hat in dem Rundschreiben vom Dezember 2017 zur Aufstellung der Haushaltsrechnung des Landes für das Haushaltsjahr 2017 darauf hingewiesen, dass Schlusszahlungen bei Abschlagsketten unbedingt als solche zu kennzeichnen seien, damit der Vorgang nicht nach Abschluss der Bücher als „offen“ im System verbleibe.

13 Teilnahme der RLP AgroScience am Liquiditätspool

Der Liquiditätspool schloss per 30. Dezember 2016 mit einem negativen Saldo von fast 7,9 Mio. € ab. Mittelentnahmen von 41,3 Mio. € standen Mittelzuführungen von 33,4 Mio. € gegenüber¹². Zu dem negativen Saldo trugen Mittelentnahmen durch die RLP AgroScience GmbH bei. Die Gesellschaft hatte zu dem vorgenannten Stichtag Mittel von 1,1 Mio. € und am 13. Februar 2017 Mittel von mehr als 1,3 Mio. € aufgenommen.

Das Ministerium hat angekündigt, seitens des Landes 500.000 € in die Kapitalrücklage zur Reduzierung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft beim Liquiditätspool einzuzahlen.

¹¹ Vgl. Jahresbericht 2017, Nr. 1, Teilziffer 7 (Drucksache 17/2200).

¹² Landtags-Vorlage 17/1025.